Eidg. Volksbegehren: Unterschriftensammlung, Stimmrechtsbescheinigung und Kontrollen

1. Einleitung

Nachfolgend wird der gesamte Prozess im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen für Volksbegehren geschildert. Dieser unterteilt sich in unterschiedliche «Etappen», namentlich die *Lancierung von Volksbegehren* (Kapitel 3), die *Unterschriftensammlung im engeren Sinne* (Kapitel 4), die *Stimmrechtsbescheinigung* (Kapitel 5) sowie das *Zustandekommen* der Volksbegehren mit den Kontrollen der eingereichten Unterschriften durch die Bundeskanzlei (Kapitel 6). Zunächst soll aber kurz noch eine Übersicht über die eidgenössische Volksinitiative sowie das fakultative Referendum gegeben werden (Kapitel 2).

Abbildung 1: *Kompletter Prozess der Unterschriftensammlung.*

Sämtliche Prozesse stützen sich auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) sowie die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte (VPR).

2. Volksbegehren: Eidgenössische Volksinitiativen und Referenden

Unter «Volksbegehren» werden einerseits die eidgenössischen Volksinitiativen (Art. 138-139b Bundesverfassung [BV]) und andererseits die fakultativen Referenden (Art. 141 BV) subsumiert.

Mit einer eidgenössischen Volksinitiative kann die Änderung eines Teils oder der Gesamtheit der Bundesverfassung verlangt werden. Damit eine eidgenössische Volksinitiative zustande kommt, muss das Initiativkomitee innert 18 Monate insgesamt 100'000 gültige Unterschriften sammeln.

Mit dem Instrument des fakultativen Referendums kann eine Volksabstimmung u.a. über ein Bundesgesetz, gewisse Bundesbeschlüsse oder gewisse völkerrechtliche Verträge verlangt werden. Dazu müssen 50’000 gültige Unterschriften innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des fraglichen Erlasses gesammelt werden. Ein fakultatives Referendum kann auch von acht Kantonen verlangt werden.

Es gibt mit Blick auf diese beiden direktdemokratischen Instrumente ferner einige Unterschiede in der Etappe der Lancierung, auf die im nachfolgenden Kapitel jeweils kurz eingegangen wird.

3. Lancierung von Volksbegehren

Für die Lancierung einer **eidgenössischen Volksinitiative** muss ein Initiativkomitee gebildet werden, das aus mindestens 7 und höchstens 27 stimmberechtigten Personen besteht (Art. 68 Abs. 1 Bst. e BPR). Die Bundeskanzlei (BK) steht vor Beginn der Unterschriftensammlung mit Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees in Kontakt und nimmt auch die Übersetzungen des Initiativtextes vor (Art. 69 Abs. 3 BPR). Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens prüft die BK zudem, ob die vom Initiativkomitee erstellten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formanforderungen entsprechen (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 BPR; *siehe dazu weiter unten*). Die BK prüft zudem den Titel der Volksinitiative; dieser darf nicht irreführend sein oder zu Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten (Art. 69 Abs. 2 BPR). Entsprechen die Unterschriftenlisten und der Titel den gesetzlichen Anforderungen, erlässt die BK eine Vorprüfungsverfügung. Diese wird unter Angabe von Titel und Text der Initiative sowie der Namen der Urheberinnen und Urheber im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 69 Abs. 4 BPR).[1]

Für **fakultative Referenden** auf Bundesebene sieht das Gesetz weder die Konstituierung eines Komitees, noch ein Vorprüfungsverfahren vor. Unterschriftenlisten für fakultative Referenden müssen

[1] Für Beispiele aktueller Unterschriftenlisten und Vorprüfungsverfügungen der BK siehe: https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html

aber gleichwohl gewisse Formerfordernisse erfüllen (Art. 60 BPR). Urheberinnen und Urheber können der BK ein Muster ihrer Unterschriftenliste zur Prüfung auf allfällige Formfehler zustellen. Bei Referenden können Urheberinnen und Urheber unabhängig voneinander und aus unterschiedlichen Beweggründen gegen einen Erlass Unterschriften sammeln und einreichen.

Das Gesetz definiert, welche Angaben eine Unterschriftenliste mindestens enthalten muss: Sowohl für fakultative Referenden als auch für Volksinitiativen muss demnach auf der Unterschriftenliste der Kanton und die politische Gemeinde angegeben werden, in der die Unterzeichnenden ihren politischen Wohnsitz haben (Art. 60 Abs. 1 Bst. a und Art. 68 Abs. 1 Bst. a BPR). Ausserdem ist der Gegenstand des Begehrens zu bezeichnen (Art. 60 Abs. 1 Bst. b und Art. 68 Abs. 1 Bst. b BPR) und ein Hinweis anzubringen, wonach sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 60 Abs. 1 Bst. c und Art. 68 Abs. 1 Bst. d BPR). Bei Unterschriftenlisten für Volksinitiativen sind zusätzlich eine Rückzugsklausel (Art. 68 Abs. 1 Bst. c BPR) und die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees (Art. 68 Abs. 1 Bst. e BPR) anzugeben.[2]

4. Sammeln von Unterschriften

Mit der Publikation der Vorprüfungsverfügung (Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 BV) respektive des referendumsfähigen Erlasses (Art. 141 Abs. 1 BV) im Bundesblatt beginnen die Sammelfristen von 18 Monaten für 100'000 (Volksinitiativen) respektive 100 Tagen für 50'000 (fak. Referenden) Unterschriften Stimmberechtigter zu laufen. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen die Komitees mit der Sammlung der Unterschriften beginnen.

Typischerweise bewirbt ein Komitee das Volksbegehren über verschiedene Kanäle und fordert die Stimmberechtigten dazu auf, ihm die ausgefüllten Unterschriftenlisten per Post zuzustellen. Es verbreitet die Unterschriftenlisten digital zum Ausdrucken sowie über Printmedien und postalische Zustellung. Die Komitees sind dabei grundsätzlich frei bei der konkreten Gestaltung ihrer Unterschriftenlisten – Voraussetzung ist einzig, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Elemente enthalten (siehe Kapitel 3). Die Unterschriftenlisten unterscheiden sich daher mitunter erheblich von Volksbegehren zu Volksbegehren. Die BK stellt überdies standardisierte Unterschriftenlisten zu laufenden eidgenössischen Volksinitiativen[3] und fakultative Referenden[4] auf ihrer Webseite zum Herunterladen zur Verfügung (Art. 60*a* und 69*a* BPR). Unterschriftensammlungen finden ausserdem häufig im öffentlichen Raum statt, indem Stimmberechtigte direkt angesprochen und vom Anliegen überzeugt werden.

Damit Unterschriften gültig sind und somit an das Quorum für das Zustandekommen angerechnet werden können, müssen *Stimmberechtigte* ihren Namen und ihre Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und ihre eigenhändige Unterschrift beifügen (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 BPR). Sie müssen ausserdem alle weiteren Angaben wie Geburtsdatum und Adresse machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind (Art. 61 Abs. 2 BPR), und dürfen dasselbe Volksbegehren nur einmal unterschreiben (Art. 61 Abs. 3 BPR).

An dieser Stelle bietet es sich an, eine terminologische Präzisierung einzuführen. Der Begriff «Unterschrift» wird im allgemeinen Sprachgebrauch für zwei unterschiedliche Elemente verwendet, die es fortan klar zu unterscheiden gilt: Gemeinhin bezieht sich «Unterschrift» einerseits auf die eigentliche Unterschrift, die die unterzeichnenden Personen auf der Unterschriftenliste angeben müssen. Andererseits wird damit oftmals auch der *gesamte Eintrag auf einer Unterschriftenliste* durch eine unterzeichnende Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Unterschrift) gemeint. Das kann zu Missverständnissen führen. Deswegen wird der gesamte Eintrag als *Unterstützungsbekundung* bezeichnet, wovon die *Unterschrift* nur ein Teil ist. Diese Differenzierung ist insbesondere mit Blick auf die Kontrolle durch die Gemeinden sowie durch die BK durchaus relevant (siehe Kapitel 5 und 6).

Besondere Regeln gelten für schreibunfähige Personen. Sie können ein fakultatives Referendum oder eine Volksinitiative unterstützen, indem sie eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl beauftragen, die Unterstützungsbekundung an ihrer Stelle abzugeben (Art. 61 Abs. 1bis BPR i.V.m. Art. 18*a* VPR).

Mit den Unterstützungsbekundungen erhalten Komitees Informationen über die politischen Ansichten der Stimmberechtigten. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 1 des Datenschutzgesetzes (DSG).[5] Entsprechend gelten erhöhte

---

[2] Siehe hierzu auch Beilagen 1 und 2: Muster-Unterschriftenlisten für Volksinitiativen bzw. fakultative Referenden.

[3] Siehe Volksinitiativen im Sammelstadium (ein Klick auf das PDF-Symbol öffnet die standardisierte Unterschriftenliste).

[4] Siehe Vorlagen mit laufender Referendumsfrist (ein Klick auf das PDF-Symbol öffnet die standardisierte Unterschriftenliste).

[5] Vgl. Leitfaden vom 15. Dezember 2022 der Datenschutzbehörden von Bund und Kantonen zur Anwendung des Datenschutzrechts auf die digitale Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in der

Anforderungen an den Datenschutz. Komitees dürfen die Angaben auf den Unterschriftenbögen nicht für andere Zwecke weiterverwenden, ausser die Stimmberechtigten stimmen ausdrücklich zu.

Komitees greifen heute regelmässig, zumindest für einen Teil der Unterschriftensammlung, auf professionelle Organisationen zurück. Diese bieten beispielsweise das Sammeln von Unterstützungsbekundungen im öffentlichen Raum oder das Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden (siehe Kapitel 5) an. Verfügen Komitees über genügend finanzielle Ressourcen, können sie einen beträchtlichen Teil des Aufwandes für die Unterschriftensammlung und das Bescheinigungsmanagement auslagern.[6]

5. Stimmrechtsbescheinigung

Da nur Unterstützungsbekundungen («Unterschriften») von *Stimmberechtigten* an das Quorum von 100'000 Unterschriften (Volksinitiativen) bzw. 50'000 Unterschriften (fakultative Referenden) angerechnet werden (siehe Kapitel 4), muss geprüft werden, ob die Unterzeichnenden effektiv über das Stimmrecht verfügen. Das Stimmrecht muss also *bescheinigt* werden, ansonsten sind die Unterstützungsbekundungen ungültig.

Komitees sind daher gehalten, die Unterschriftenlisten laufend, spätestens aber rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Bescheinigung des Stimmrechts zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 und Art. 70 BPR).[7] In der Regel ist dies die Gemeinde (Ausnahme: Genf – hier übernimmt der Kanton diese Aufgabe). Sie bescheinigt das Stimmrecht der Unterzeichnenden und gibt die Unterschriftenliste unverzüglich den Absendern zurück (Art. 62 Abs. 2 BPR). Die Bescheinigung wird erteilt, wenn die Unterzeichnenden am Tag, an dem die Unterschriftenliste eingereicht wurde, im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragen sind (Art. 19 Abs. 1 VPR). Die Stimmrechtsbescheinigung muss die Anzahl der bescheinigten Unterstützungsbekundungen angeben und datiert sein. Ausserdem hat die bescheinigende Person sie eigenhändig zu unterschreiben und dabei ihre amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz zu kennzeichnen (Art. 62 Abs. 3 BPR). Eine sogenannte Gesamtbescheinigung für mehrere Listen ist zulässig (Art. 62 Abs. 4 BPR). Die Bescheinigungsstelle gibt dabei auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an (Art. 19 Abs. 3 VPR).

Nebst dem Stimmrecht überprüfen die Bescheinigungsstellen die Einhaltung der formellen Gültigkeitskriterien für die Unterstützungsbekundungen nach Artikel 61 BPR: Die unterzeichnenden Stimmberechtigten müssen demnach ihre Namen und Vornamen *handschriftlich* und *leserlich* auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre *eigenhändige Unterschrift* beifügen. Das Geburtsdatum sowie die Adresse müssen ebenfalls angegeben werden, aber nicht zwingend handschriftlich bzw. aus eigener Hand.

Schweiz: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/leitfaden-wahlen.html (besucht am 10.07.2024), S. 9

[6] BÜHLMANN/SCHAUB (2023). Staatspolitische Auswirkungen von E-Collecting. Studie im Auftrag der Bundeskanzlei. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern, S. 21.

[7] Während der Covid-19-Pandemie wurde das Einholen der Stimmrechtsbescheinigung vorübergehend punktuell der BK übertragen. Vgl. dazu KUONI, Rz. 41 f.

Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 61 BPR nicht erfüllt sind, wird die Stimmrechtsbescheinigung verweigert (Art. 63 Abs. 1 BPR). Haben Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, wird nur eine der Unterstützungsbekundungen bescheinigt (Art. 63 Abs. 2 BPR). Der Grund für die Verweigerung der Bescheinigung ist auf der Unterschriftenliste anzugeben (Art. 63 Abs. 3 BPR). Dabei werden i.d.R. die sog. «gesamtschweizerisch einheitlichen Kurzbegründungszeichen» (in Form von Buchstaben) verwendet, die die Ungültigkeitsgründe nach Artikel 19 Absatz 2 VPR widerspiegeln (vgl. Abbildung 2 zur Illustration):[8]

a. «unleserlich»;
b. «nicht identifizierbar»;
c. «mehrfach unterschrieben»;
d. «von gleicher Hand»;
e. «nicht handschriftlich»;
f. «nicht im Stimmregister», wobei wie folgt differenziert wird:
   f1. «kein Schweizer Bürgerrecht»;
   f2. «minderjährig»;
   f3. «nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen»;
   f4. «gestorben»;
   f5. «wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft»;
   f6. «die unterzeichnende Person war damals in der betroffenen Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt» (Beispiel: Wochenaufenthalter);
g. «eigenhändige Unterschrift fehlt»;
h. «falsches Geburtsdatum»;
i. «Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen».

Ergänzender Hinweis zu Code c «mehrfach unterschrieben»: Nachdem die Gemeinden für ein bestimmtes Volksbegehren die ersten Listen zur Bescheinigung erhalten haben, erstellen sie oftmals (pro Volksbegehren) ein gesondertes Daten-File oder einen gesonderten Ausdruck des Stimmregisters. Bei der laufenden Prüfung der Unterstützungsbekundungen wird der jeweilige Name dann als bereits unterzeichnet markiert. Die Gemeinden handhaben dies sehr unterschiedlich – manche verwenden Excel-Listen, andere nutzen dafür gewisse Funktionen ihrer Einwohnerkontroll-Software. Die Gemeinden bewahren diese Files bis nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens unter Verschluss auf; danach werden sie zerstört.

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass **«ungültig» nicht mit «gefälscht» gleichgesetzt werden darf**. Bei der Unterschriftensammlung sind oftmals zahlreiche Personen mit unterschiedlichem Erfahrungslevel im Unterschriftensammeln beteiligt. Dabei können Fehler passieren, die zu einer Ungültigkeit führen (z.B. Unterstützungsbekundung auf einer Unterschriftenliste, die an eine Gemeinde geht, in der die unterzeichnende Person nicht im Stimmregister eingetragen ist).

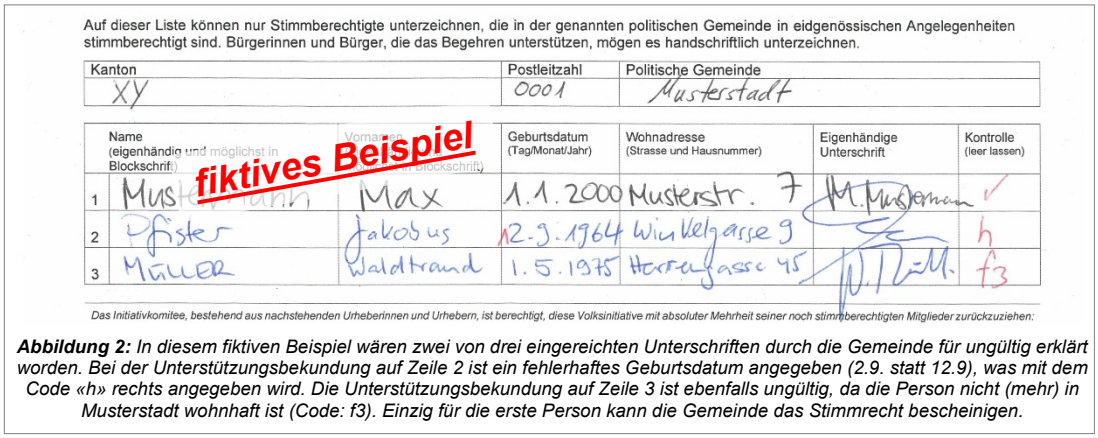

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde
XY	0001	Musterstadt

fiktives Beispiel

	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1	Muster-Mann	Max	1.1.2000	Musterstr. 7	M. Muster-Mann	✓
2	Pfister	Jakobus	12.9.1964	Winkelgasse 9		h
3	MÜLLER	Waldtraud	1.5.1975	Hauptgasse 45	W. Müller	f3

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Abbildung 2: *In diesem fiktiven Beispiel wären zwei von drei eingereichten Unterschriften durch die Gemeinde für ungültig erklärt worden. Bei der Unterstützungsbekundung auf Zeile 2 ist ein fehlerhaftes Geburtsdatum angegeben (2.9. statt 12.9), was mit dem Code «h» rechts angegeben wird. Die Unterstützungsbekundung auf Zeile 3 ist ebenfalls ungültig, da die Person nicht (mehr) in Musterstadt wohnhaft ist (Code: f3). Einzig für die erste Person kann die Gemeinde das Stimmrecht bescheinigen.*

Eine eigentliche *Beglaubigung* der eigenhändigen Unterschrift, das heisst ein Abgleich mit einer hinterlegten Unterschrift der stimmberechtigten Person, wird nicht vorgenommen. Die Unterschriften sind nicht im Stimmregister hinterlegt. Zweifelt eine Gemeinde an der Echtheit einer Unterschrift oder einer Unterstützungsbekundung, kann sie jedoch Abklärungen treffen und zum Beispiel mit der

[8] Vgl. Broschüre der BK z.H. der bescheinigenden Stellen zum Verfahren bei Stimmrechtsbescheinigungen, erhältlich unter: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/Brosch%C3%BCre%20Stimmrechtsbescheinigung.pdf.download.pdf/Brosch%C3%BCre%20Stimmrechtsbescheinigung.pdf (besucht am 10.07.2024), S. 13 und 25

betroffenen Person in Kontakt treten. Gemeinden sind zudem gehalten, der BK sämtliche Auffälligkeiten und Verdachtsfälle über das Monitoring (ein kurzes Online-Formular) zu melden.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsschritte unterscheidet sich mitunter sehr stark zwischen den verschiedenen stimmregisterführenden Stellen.

6. Zustandekommen: Auszählung und Kontrolle durch die BK

Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der BK gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen (Art. 71 BPR). Die Unterschriftenlisten für ein fakultatives Referendum müssen innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses bei der BK eintreffen (Art. 141 BV und Art. 59*a* BPR). Da bei fakultativen Referenden auch mehrere Urheberinnen und Urheber gegen denselben Erlass Unterschriften sammeln können, ist eine gestaffelte Einreichung der Unterschriftenlisten möglich. Einmal eingereichte Unterschriftenlisten können nicht mehr zurückgegeben oder eingesehen werden (Art. 64 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 BPR).

Wurden Unterschriften für ein Volksbegehren eingereicht, nimmt die BK die Kontrolle und Auszählung dieser Unterschriften vor. Die Kontrolle umfasst einerseits die von den Gemeinden bescheinigten Unterschriften. Für diese prüft die Bundeskanzlei, ob die Unterschriften und die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; ist dem nicht so, erklärt sie sie für ungültig.

Ungültig sind demnach Unterstützungsbekundungen auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 und 68 BPR nicht erfüllen (Art. 66 Abs. 2 Bst. a und Art. 72 Abs. 2 Bst. a BPR). Unterschriftenlisten für fakultative Referenden sind demnach ungültig, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Elemente nicht enthalten:

- den Kanton und die politische Gemeinde, wo die unterzeichnende Person stimmberechtigt ist;
- die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches, StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB)

Analog dazu sind Unterschriftenlisten für Volksinitiativen ungültig, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Elemente nicht enthalten:

- den Kanton und die politische Gemeinde, wo die unterzeichnende Person stimmberechtigt ist;
- Titel und Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- eine Rückzugsklausel
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- die Namen und Adressen aller Mitglieder des Initiativkomitees

Für ungültig erklärt werden ferner Unterstützungsbekundungen von Personen, deren Stimmrecht nicht korrekt bescheinigt worden ist (Art. 66 Abs. 2 Bst. b und Art. 72 Abs. 2 Bst. b BPR) sowie Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Sammelfrist eingereicht wurden (Art. 66 Abs. 2 Bst. c und Art. 72 Abs. 2 Bst. c BPR).

Darüber hinaus prüft die BK die bescheinigten Unterstützungsbekundungen auch auf mögliche Unregelmässigkeiten und Auffälligkeiten. Hat die BK (allenfalls unter Beizug externer Expertise) einen erhärteten Verdacht, dass eine Unterschrift oder eine Unterstützungsbekundung gefälscht sein könnte, erklärt sie diese für ungültig.

Anfang 2024 hat die BK nach einer Zunahme an Verdachtsmeldungen diese Kontrollen verstärkt: Seither kontrolliert die BK aktiv auch die bereits von den Gemeinden *für ungültig erklärten* Unterstützungsbekundungen. Diese verstärkten Kontrollen wurden per September 2024 auf *alle* Kantone und Volksbegehren ausgeweitet. Im Rahmen dieser verstärkten Kontrollen wird insbesondere auf Auffälligkeiten und Muster geachtet (bspw. Häufung von falschen Geburtsdaten, Mehrfachunterschriften o.ä.), die einen Hinweis auf Fälschungen geben könnten. Diese Kontrollen werden im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.Verdächtige Unterschriftenlisten werden aussortiert und der Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Strafanzeige übergeben.

Auf Grundlage dieser Kontrollen und Auszählung stellt die BK schliesslich fest, ob das Volksbegehren die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterstützungsbekundungen aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis auf den unbenützten Ablauf der Sammelfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die BK durch eine (Nicht-

)Zustandekommensverfügung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist (Art. 66 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 BPR). Diese Verfügung wird samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterstützungsbekundungen im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 66 Abs. 3 BPR). Achtung: Die Zahl der ungültigen Unterschriften gibt dabei ausschliesslich die Anzahl an Unterstützungsbekundungen wieder, die *von der BK* für ungültig gezählt wurden; sie beinhaltet also nicht die Unterstützungsbekundungen, die bereits von den Gemeinden für ungültig erklärt wurden. Dazu liegen keine Daten vor.

Die ausgezählten Unterschriftenlisten werden anschliessend im Archiv der Bundeskanzlei aufbewahrt, bis der Bundesrat nach der Volksabstimmung das Ergebnis formell festgestellt hat. In der Regel erfolgt diese Feststellung einige Wochen nach der Volksabstimmung. Wenn Abstimmungsbeschwerden eingehen, kann dies länger dauern. Danach werden die Unterschriftenlisten vernichtet. Es werden keine digitalen Kopien angefertigt (die Listen werden nicht eingescannt).